

Informationen zu den Änderungen in der Zuständigkeit in verschiedenen Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung

Ab dem **01.01.2011** ist der Landkreis Havelland für verschiedene Aufgaben nach § 1 Kita-Gesetz für den Bereich der Gemeinde Wustermark zuständig.

Hintergrund der geänderten Zuständigkeit ist, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung von Aufgaben an die Gemeinde Wustermark zum 31.12.2010 auslief und kein neuer Vertrag zustande gekommen ist.

Angelegenheiten, die insbesondere die **Tagespflege** betreffen (Antrag auf Betreuung, das Schließen entsprechender Betreuungsverträge und das Erheben der Elternbeiträge) übernimmt nun das Jugendamt des Landkreises Havelland.

In nachfolgenden Angelegenheiten wenden Sie sich ebenfalls an das Jugendamt des Landkreis Havelland:

Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg

- **Der „bedingte“ Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung muss beantragt und geprüft werden**
- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuungszeit 6 Stunden täglich überschreiten wird,
 - für Kinder der Klassenstufe 1 bis 4, wenn die Betreuungszeit 4 Stunden täglich überschreiten wird,
 - für Kinder der Klassenstufe 5 und 6.

Gründe, die eine Kindertagesbetreuung bzw. eine längere Betreuungszeit erforderlich machen, können sein:

1. Häusliche Abwesenheit wegen Erwerbstätigkeit / Aus- oder Fortbildung
 - Nachweise des Arbeitgebers oder Bildungsträgers sind zu erbringen, siehe Anlage 1
2. Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarfes im Einzelfall
 - eine formlose schriftliche oder mündliche Begründung ist notwendig
 - a) besonderer Förderbedarf für die Entwicklung des Kindes
 - Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland muss eingeholt werden
 - b) besondere familiäre Situation des Kindes
 - Zustimmung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Havelland muss eingeholt werden

- **ein Antrag / eine Prüfung des Rechtsanspruchs ist nicht notwendig**
- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuungszeit 6 Stunden täglich nicht überschreiten wird,
 - für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, wenn die Betreuungszeit 4 Stunden täglich nicht überschreiten wird.
- Die Eltern können sich direkt an den Träger von Kita oder Hort wenden.

Für die Vermittlung von Kindern in **gemeindliche Kitas un Horte** und das Schließen entsprechender Betreuungsverträge ist weiterhin die Gemeinde Wustermark Ihr Ansprechpartner.

Antragsformulare, unter anderem für die Rechtsanspruchsprüfung und die Tagespflege, werden zeitnah auch im Bürgerservice der Gemeinde Wustermark und auf der Web-Seite des Landkreises Havelland verfügbar sein.

Ihr Ansprechpartner im Landkreis Havelland ist:

Frau Buchta Telefon: 03385/ 551 - 2460
Fax: 03385/ 551 – 32460
Mail: kathrin.buchta@havelland.de

Postanschrift: Landkreis Havelland
-Jugendamt-
Kindertagesbetreuung
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Besuchszeiten im Haus II, Aufgang B:
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung